

## Otto, Sabrina

---

**Von:** Frank Günther-Schäkel <f.guenther-schaekel@azv-schoenkirchen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 29. Mai 2019 14:19  
**An:** Körber, Sönke  
**Cc:** Wauker, Ralf  
**Betreff:** AZV: Änderungsvertrag AZV Regelung der Straßenentwässerung  
**Anlagen:** 22-05-2019\_16-11-330001.pdf; sv08 Änderung Stra-Entwässerungsver n  
öff\_Anlage.pdf; Änderungsvertrag Stand 14.02.2019.pdf;  
Straßenentwässerungsvertrag 2010 11 01 je Gemeinde.pdf

Hallo Hr. Körber,

Als Anlage die Ausarbeitung von Hr. Becker zur 1. Änderung des Straßenentwässerungsvertrags.  
Auf dieser Basis hat der Vorstand dem Ergänzungsvertrag zugestimmt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Frank Günther-Schäkel

---

**AZV Ostufer Kieler Förde**  
Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen

Fon: 04348-709709  
Fax: 04348-709750  
Mobil: 0175-5333729

E-Mail: [f.guenther-schaekel@azv-schoenkirchen.de](mailto:f.guenther-schaekel@azv-schoenkirchen.de)  
Internet: [www.azv-schoenkirchen.de](http://www.azv-schoenkirchen.de)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach Vorgaben der EU-DSGVO,  
bitte beachten Sie dazu unsere [Datenverarbeitungsinformation](#).

**Von:** [ralf.wauker@amt-probstei.de](mailto:ralf.wauker@amt-probstei.de) <[ralf.wauker@amt-probstei.de](mailto:ralf.wauker@amt-probstei.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 24. Mai 2019 13:06  
**An:** Frank Günther-Schäkel <[f.guenther-schaekel@azv-schoenkirchen.de](mailto:f.guenther-schaekel@azv-schoenkirchen.de)>  
**Cc:** [Soenke.Koerber@amt-probstei.de](mailto:Soenke.Koerber@amt-probstei.de)  
**Betreff:** Änderungsvertrag AZV Regelung der Straßenentwässerung

Hallo Herr Günther-Schäkel,  
anbei in der Anlage das Deckblatt Änderungsverträge zu den Verträgen zur Regelung der Straßenentwässerung  
mit dem Vermerk des Bgm. Gemeinde Laboe sowie der Rücksprachenotiz von Amtsdirektor Körber. (war für mich  
gedacht)  
Bitte hierüber mit Amtsdirektor Körber kurz Rücksprache halten.

Gruß  
Ralf Wauker

Amt Probstei  
Ralf Wauker  
Knüll 4  
D-24217 Schönberg

Fon: +49 (0)4344 / 306-1233  
Fax: +49 (0)4344 / 306-1408

E-Mail: [ralf.wauker@amt-probstei.de](mailto:ralf.wauker@amt-probstei.de)

Besuchen Sie unsere Homepage unter [www.amt-probstei.de](http://www.amt-probstei.de)

---

**Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:**

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

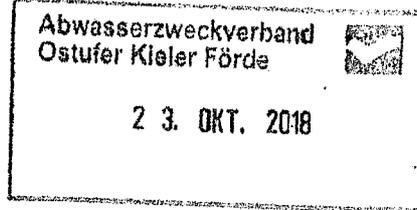
Da es aus verwaltungsinternen Gründen derzeit nicht möglich ist, alle Eingaben, die per E-Mail eingehen auch auf elektronischem Wege zu beantworten, werden die Nutzer des E-Mail-Zugangs gebeten, neben der E-Mail-Adresse auch ihre Postanschrift anzugeben.

# BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB • NOTÄRE

Brock Müller Ziegenbein, Rechtsanwälte/Notare, Hofstraße 35-37, 24034 Kiel

**Per E-Mail**  
Amt Schrevenborn  
Der Amtsleiter  
Stabsstelle häuflche Entwicklung  
Frau Anja Böttcher  
Herrn Thomas Kussin  
Herrn Malte Hennings  
Herrn Günther-Schäkal  
Dorfplatz 2  
24226 Halkendorf



[anja.boettcher@amt-schrevenborn.de](mailto:anja.boettcher@amt-schrevenborn.de)  
[thomas.kussin@amt-schrevenborn.de](mailto:thomas.kussin@amt-schrevenborn.de)  
[malte.hennings@amt-schrevenborn.de](mailto:malte.hennings@amt-schrevenborn.de)  
[guenther-schaekal@azv-schoenkirchen.de](mailto:guenther-schaekal@azv-schoenkirchen.de)

Unterzeichen	Bestätiger	Sekretariat	Kontakt	KiBi
043 40-16-08-3300	Dr. Christian Becker	Christin Liska Melanie Kieckert	043 40 431 97918-39 043 40 431 97918-39 03-carin@liska@bz-recht.de	22.10.2018

Amt Schrevenborn (Gemeinde Schönkirchen - AZV Ostufer Kieler Förde) (B-44)

Sehr geehrte Frau Böttcher,  
sehr geehrte Herren,

In obiger Angelegenheit übersende ich anliegend

**Entwurf eines Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde Schönkirchen und dem Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde**

zur gefälligen Verwendung.

Bei der Erstellung lagen mir die beizufügenden Anlagen (technische Planung des Büros iPP) nicht vor. Es ist daher denkbar, dass insoweit noch Anpassungen vorgenommen werden müssen. Ferner gestatte ich mit folgender Anmerkung:

- Der Vertrag regelt zum einen - wie dies bei jedem Erschließungsvertrag unumgänglich ist - den genauen Gegenstand der Erschließungsmaßnahme

**KIEL**  
 Dr. Gerhard Becker, Notar a.D.  
 Dr. Ulrich Ziegenbein, Notar a.D.  
 Walter Schmidt, Notar  
 Peter Richards, Notar a.D.  
 Dr. Peter Schmitt, Notar  
 Norbert Ziegenbein, Notar  
 Eckh. Dr. Matthias Nebendahl, Notar  
 Dr. Matthias Kießel, Notar  
 Dr. Christian Becker, Notar  
 Dr. Heide Kießel  
 Dr. Ulrich Mann  
 Dr. Bernd Richter  
 Dr. Hans-Joachim, Notar  
 Dr. Christian Wolter  
 Dr. Johannes Bodenhopf, Notar  
 Karl Peter H. St. (London)  
 Dr. Hans-Joachim  
 Rüdiger von Dunican, Notar  
 Dr. Martin Witt  
 Dr. Heide Kießel  
 Dr. Christian  
 Philipp  
 Johannes  
 Dr. Thomas Gullay  
 Judith Best

Schleswig-Holst. 1, 24103 Kiel  
 Telefon +49 431 97919-0  
 Telefax +49 431 97919-400

**LÜBECK**  
 Dr. Klaus Brock, Notar a.D. (bis 2011)  
 Geraldine Jung, Notar a.D.  
 Dr. Geyold Krüger, Notar  
 Anja Stoppel, Notar  
 Lars Blakemeyer, Notar  
 Dr. Friederike Penke  
 Sönke Stoppel  
 Dr. Matthias Wacker, Notar  
 Julia Klinge  
 Dr. Sebastian Scholz

Königsstraße 12-18, 22552 Lübeck  
 Telefon +49 451 30289-0

**FL. EISENÜRTE**  
 Dr. Hans Müller, Notar a.D.  
 Dr. Ralf Jörnberg, Notar  
 Dr. Viktor von Borzskowski, Notar  
 Dr. Bastian Koch, Notar  
 Dr. Christian Kühnmann  
 Dr. Hans-Joachim, Notar  
 Marlene Kuttler  
 Dr. Jasmin Ludwig  
 Dorothea Karstman  
 Leif Erik Herzog

Bellstedt 5, 24597 Flensburg  
 Telefon +49 461 10925-0

**KÄLTENKIRCHEN**  
 Dr. Bernd Richter  
 Dr. Peter Gramsch, Notar  
 Dr. Steffen Göbes  
 Hermann Kruse  
 Dr. Marcel Sandberg

Neuer Weg 1a, 24566 Kältenkirchen  
 Telefon +49 4191 91816-0

**RECHTSANWÄLTE FÜR**  
 • Arbeitsrecht  
 • Bank- und Kapitalmarktrecht  
 • Bau- und Architektenrecht  
 • Erbrecht  
 • gewerblichen Rechtsschutz  
 • Handels- u. Gesellschaftsrecht  
 • Insolvenzrecht  
 • IP-Recht  
 • Medizinrecht  
 • Sozialrecht  
 • Urheber- und Medienrecht  
 • Verwaltungsrecht

**BANKEN**  
 Sparkasse Kiel  
 IBAN: 047 2104 0010 0722 5778 00  
 Kieler Volksbank AG  
 IBAN: 059 2109 0007 0990 1020 02  
 Förde-Sparkasse  
 IBAN: 056 2105 0170 1400 2260 00

Brock Müller Ziegenbein  
 Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
 302 Kiel, AG Kiel PR 316 KI  
 USt-IdNr. DE205972235

[www.bmz-recht.de](http://www.bmz-recht.de)

me und die Vereinbarungen der Parteien zu deren technischen Ablauf, deren Qualität und der Abnahme. Derartige Regelungen sind grundsätzlich auch zwischen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern notwendig und üblich.

2. Der Vertrag enthält ferner die – an sich in Erschließungsverträgen ebenfalls übliche – Regelung, dass die Gemeinde Schönkirchen die Baumaßnahme auf eigene Kosten durchführt und die errichteten Anlagen unentgeltlich an den AZV-Ostufur Kfeler Förde überträgt. Kanalanschlussbeiträge werden mit den Kosten, die die Gemeinde für die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserleitungen aufgewendet hat, verrechnet.

Dies steht, worauf Sie, sehr geehrter Herr Kussin, vorab mit E-Mail vom 02.10.2018 zu Recht hingewiesen haben, zumindest auf den ersten Blick im Widerspruch zu § 4 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Abwasserzweckverband und der Gemeinde Schönkirchen „zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des AZV und der Mitbenutzung von Gemeindefahrwegen, Wegen und Plätzen“ vom 29.12.2010/15.09.2011. Dieser Vertrag, der in seinem ersten Teil die Straßenbenutzung der Gemeinde Schönkirchen durch den AZV regelt (und dies insbesondere ohne Erhebung einer „Konzessionsabgabe“ gestattet) und in seinem zweiten Teil spezifische Regelungen für die Straßenentwässerung enthält, ist wortgleich mit allen Verbandsgemeinden zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen worden, wie uns Frau Mews bestätigt hatte. Er enthält im ersten Teil auch Regelungen über Kostenverteilungen bei Eingriffen in den Straßenkörper. Dies ist jeweils unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob der Eingriff ausschließlich von der Gemeinde, ausschließlich von dem AZV oder von beiden ausgeht.

Für die Neuerrichtung von Straßen findet sich der nachfolgende, oben bereits zitierte § 4 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

*„Ist weder eine Abwasseranlage noch eine Straße vorhanden und werden beide erstmals hergestellt, trägt der AZV die Kosten der erstmaligen Herstellung seiner Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des Unterbaus der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßige Anpassung seiner Abwasseranlagen auf der Grundlage der dem AZV vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßentiefen. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaus ab Rohplanum.“*

Diese Vereinbarung ist die Grundlage für die im Bereich des AZV Ostufer Kieler Fördere-  
gängige Praxis bei Erschließungsvorhaben, dass die jeweilige Gemeinde mit dem - re-  
gelmäßig privaten - Erschließungsträger einen Erschließungsvertrag über die Errich-  
tung der Straßen, Wege und Plätze abschließt und sich hierbei alle Kosten erstatten  
lässt, der AZV in gleicher Weise hinsichtlich der leitungsmäßigen Erschließung. Dies  
hat in der Vergangenheit, seit Inkraftsetzung dieses Vertrages - wie von Seiten des  
AZV mitgeteilt wurde - stets dafür dazu geführt, dass weder die Gemeinde noch der  
AZV für die Herstellung neuer Erschließungsanlagen Kosten tragen mussten, sondern  
diese Kosten jeweils dem zuständigen Träger der öffentlichen Verwaltung, von dem  
privaten Investor vollständig von der Hand gehalten wurden. Der AZV konnte darüber  
hinaus Kanalanschlussbeiträge wegen des Investitionsanteils an der übrigen Ver-  
bandsanlage (überörtliche Sammler, gegebenenfalls Klarwerksanteil) erheben oder  
vertraglich ablösen.

Im vorliegenden Falle, in dem die Gemeinde selbst Erschließungsträger eines ihr gehö-  
rigen Grundstückes ist, würde die Anwendung von § 4 Abs. 3 des vorgenannten Ver-  
trages dazu führen, dass sich der AZV nicht - wie wohl bei Abschluss des Vertrages  
mitgedacht - bei dem Erschließungsträger zu 100 % refinanzieren kann, sondern die  
Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung zunächst gänzlich selbst zu tragen hätte,  
für die Regenwasserbeseitigung im Ergebnis zur Hälfte, da gemäß § 12 Abs. 1 des  
Vertrages die Gemeinde dem AZV für die Mitbenutzung der Regenwasserbeseitigungs-  
anlage durch die Straßene Entwässerung 50 % der aktivierungsfähigen Investitionskosten  
zu erstatten hätte. Stattdessen wäre der AZV ausschließlich auf die Erhebung von Ka-  
nalanschlussbeiträgen bei den Grundstückseigentümern verwiesen. Da üblicherweise -  
so auch beim AZV - Investitionskosten für die Abwasseranlagen nicht vollständig  
durch Beiträge, sondern zum Teil gebührenfinanziert sind, dürften sich die hier in Re-  
de stehenden Beträge für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage für das Ge-  
werbegebiet Schönkirchen für die Zukunft signifikant gebührenerhöhend für das ge-  
samtliche Verbandsgebiet auswirken. Gleichzeitig hat die Gemeinde Schönkirchen insö-  
weit geringere förderungsfähige Aufwendungen; und es muss im Rahmen der Ver-  
kaufverträge genau darauf geachtet werden, die mit dem Kaufpreis geleistete Er-  
schließung genau zu beschreiben, insbesondere darauf hinzuweisen, dass Kanalans-

schlussbeiträge im Kaufpreis nicht enthalten sind, sondern vom AZV gesondert erhoben werden.

Vor dem dargelegten Hintergrund gehe ich davon aus, dass die Regelung in § 4 Abs. 3 den offenbar erstmals seit Abschluss des Vertrages eintretenden Fall, dass eine Gemeinde Verbandsgebiet selbst als Erschließungsträger eines ihr gehörenden Grundstücks auftritt, nicht mit umfassen sollte, sondern nur die Abgrenzung der grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften enthält. Soweit die Gemeinde selbst als Erschließungsträger auftritt, ist daher entweder der Vertrag dahingehend auszulegen, dass die Gemeinde insoweit nicht als Hebelträger, sondern - wie eine privater Dritter - fiskalisch tätig wird (was schwer vertretbar ist, da der Gemeinde nach den §§ 123 ff. BauGB gesetzlich die öffentlich-rechtliche Erschließungslast für die Straßen, Wege und Plätze zugewiesen ist, die sie durch Bauleitplanung bestimmt hat) oder aber dass der Vertrag unbeabsichtigt insoweit eine Regelungslücke für diesen Fall enthält, die dadurch geschlossen werden sollte, dass die Kostentragung von neu zu errichtenden Gemeindestraßen in ausschließlich von der Gemeinde erschlossener eigenen Grundstücken durch gesonderten Erschließungsvertrag zu regeln ist. Anderenfalls kann es zu erheblichen Fraktionen unter den Verbandsmitgliedern kommen, die je nach ihrer Funktion im zentralörtlichen System in ganz unterschiedlicher Weise in die Lage versetzt sind, selbst Baugebiete zu schaffen und zu erschließen und dadurch bei Anwendung des § 4 Abs. 3 des Vertrages - zu Lasten der Einwohner im gesamten Verbandsgebiet - zu einer sicherlich insgesamt unerwünschten Erhöhung der Abwassergebühren beizutragen.

Diese Überlegungen einbeziehend, habe ich - wie mit Ihnen abgestimmt - in dem beigefügten Vertrag zum einen die Regelung vorgesehen, dass die Gemeinde Schönkirchen dem Abwasserzweckverband wie ein privater Investor die zu errichtende leitungsgebundenen Einrichtungen kostenfrei übergibt. Ich habe ferner eingefügt, dass insoweit § 12 Abs. 1 des vorgenannten Vertrages keine Anwendung findet. Dies ist ohnehin grundsätzlich in sämtlichen Fällen, in denen die Investition einer Erweiterung der Abwasserbereinigungsanlage des AZV durch einen Dritten, sei es, wie hier die Gemeinde Schönkirchen, sei es eines privaten Investors, getragen werden zwingend, da

eine Erstattung von Investitionen nur dann möglich ist, wenn der AZV selbst Investitionen getätigt hat.

Ferner habe ich den Vertrag unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die Versammlungsversammlung zunächst eine einstimmige Resolution fasst, nach der alle Verbandsmitglieder von dem einhelligen Verständnis ausgehen, dass die Regelung in § 4 Abs. 3 des Inhaltsstück mit allen Verbandsgemeinden abgeschlossenen Vertrages nicht für den Fall einschlägig ist, dass die Gemeinde ein vollständig für selbst gehörendes Erschließungsgebiet selbst erschließt. Es darf natürlich nicht geschehen, dass die Gemeinde Schönkirchen in diesem Fall aus Fairnessgründen auf die Anwendung der vorgenannten Vorschrift Abstand nimmt und in einem vergleichbaren Fall eine andere Gemeinde diesen für sich in Anspruch nimmt. Im Nachgang sollten (insoweit alle Verträge geändert und in diesem Sinne klargestellt werden.

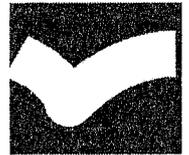
Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Christian Becker

Ablage IX/LI

# Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde

## Die Verbandsvorsteherin



Zweckverband der Gemeinden Helkendorf, Laboe, Mönkeberg, Stein, Wendtorf, Brodersdorf, Lutterbek, Schönkirchen

AZV Ostufer Kieler Förde • Mühlenstraße 48 • 24232 Schönkirchen

Amt Probstei  
Knüll 4  
24217 Schönberg

Amt Probstei Schönberg / Mönkeberg		
AV	PD	BEWA
Eing. 08. MAI 2019		
Amt I	Amt II	Amt III

Az.: 751-02

Schönkirchen, 06.05.2019

### Änderungsverträge zu den Verträgen zur Regelung der Straßenentwässerung zwischen dem AZV Ostufer Kieler Förde und den Gemeinden Laboe, Stein, Wendtorf, Brodersdorf und Lutterbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die durch unsere Verbandsvorsteherin unterzeichneten Änderungsverträge zu den Verträgen zur Regelung der Straßenentwässerung mit der Bitte, die Beschlussfassungen in den jeweiligen Gemeindevertretungen in die Wege zu leiten.

Wir haben Ausfertigungen der am 15.08.2011 bzw. 19.05.2015 abgeschlossenen Verträge zur Kenntnisnahme beigefügt.

Nach erfolgter Unterzeichnung der Verträge bitten wir, uns eine Ausfertigung zurück zu senden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Kerstin Voß

# Erster Änderungsvertrag

zum

## VERTRAG

zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG vom 11.02.2008, zuletzt geändert am 13.12.2018

zwischen

dem **Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde**, Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen, vertreten durch die Verbandsvorsteherin Heike Mews

- nachstehend „AZV“ -

und

der **Gemeinde Wendtorf**, Knüll 4, 24217 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister Claus Heller

- nachstehend „Gemeinde“ -

genannt.

---

### Präambel

Der AZV und die Gemeinde haben am 15.08.2011 einen Vertrag zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des AZV und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG geschlossen. Dieser Vertrag soll hiermit in zwei Bestimmungen ergänzt werden.

### § 1

#### Ergänzung des § 4 Kosten für den Bau

(1) § 4 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Bau der Straße nebst Abwasseranlagen zu dem Zwecke der Erschließung eines neuen Baugebietes, dessen Flächen ganz oder überwiegend im Eigentum der Gemeinde stehen, durch die Gemeinde selbst erfolgt. In diesem Falle werden Art und Umfang der Erschließungsarbeiten hinsichtlich der Abwasseranlagen und die Kostentragung in einem gesonderten Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem AZV geregelt, der sich an den üblicherweise vom AZV mit privaten Erschließungsträgern abzuschließenden Erschließungsverträgen zu orientieren hat.“

(2) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## § 2

### Ergänzung zu § 12 Investitionskosten der Straßenentwässerung

§ 12 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Absatz 1 gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 5 dieses Vertrages. Die Investitionskosten des Straßenentwässerungsanteils sind in dem zwischen dem AZV und der Gemeinde abzuschließenden Erschließungsvertrag angemessen zu regeln. Soweit der AZV die Investitionskosten für die Straßenentwässerung durch Dritte, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, erstattet erhalten hat, gilt Absatz 1 nur für den nicht durch Kostenerstattungen Dritter gedeckten Investitionsanteil.“

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde.
- (2) Dieser Vertrag steht ferner unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass alle weiteren Verbandsgemeinden des AZV einen gleichlautenden Änderungsvertrag abschließen (Unterzeichnung durch Bürgermeister/Bürgermeisterin und Zustimmung durch Gemeindevertretung).

Schönkirchen, 3.5.2019



Heike Meus

Verbandsvorsteherin

Wendtorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

# Erster Änderungsvertrag

zum

## VERTRAG

zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG vom 11.02.2008, zuletzt geändert am 13.12.2018

zwischen

dem **Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde**, Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen, vertreten durch die Verbandsvorsteherin Heike Mews

- nachstehend „AZV“ -

und

der **Gemeinde Wendtorf**, Knüll 4, 24217 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister Claus Heller

- nachstehend „Gemeinde“ -

genannt.

---

### Präambel

Der AZV und die Gemeinde haben am 15.08.2011 einen Vertrag zur Regelung der Straßenentwässerung gemäß § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des AZV und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. LWG geschlossen. Dieser Vertrag soll hiermit in zwei Bestimmungen ergänzt werden.

### § 1

#### Ergänzung des § 4 Kosten für den Bau

(1) § 4 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Bau der Straße nebst Abwasseranlagen zu dem Zwecke der Erschließung eines neuen Baugebietes, dessen Flächen ganz oder überwiegend im Eigentum der Gemeinde stehen, durch die Gemeinde selbst erfolgt. In diesem Falle werden Art und Umfang der Erschließungsarbeiten hinsichtlich der Abwasseranlagen und die Kostentragung in einem gesonderten Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem AZV geregelt, der sich an den üblicherweise vom AZV mit privaten Erschließungsträgern abzuschließenden Erschließungsverträgen zu orientieren hat.“

(2) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## § 2

### Ergänzung zu § 12 Investitionskosten der Straßenentwässerung

§ 12 des in Präambel genannten Vertrages erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Absatz 1 gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 5 dieses Vertrages. Die Investitionskosten des Straßenentwässerungsanteils sind in dem zwischen dem AZV und der Gemeinde abzuschließenden Erschließungsvertrag angemessen zu regeln. Soweit der AZV die Investitionskosten für die Straßenentwässerung durch Dritte, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, erstattet erhalten hat, gilt Absatz 1 nur für den nicht durch Kostenerstattungen Dritter gedeckten Investitionsanteil.“

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde.
- (2) Dieser Vertrag steht ferner unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass alle weiteren Verbandsgemeinden des AZV einen gleichlautenden Änderungsvertrag abschließen (Unterzeichnung durch Bürgermeister/Bürgermeisterin und Zustimmung durch Gemeindevertretung).

Schönkirchen, 3.5.2019



Gleiche Meier

Verbandsvorsteherin

Wendtorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

# Fotokopie

Zwischen dem

**Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde**  
Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen  
vertreten durch Vorstandsvorsteherin Heike Mews

- nachstehend "AZV" genannt -

und der

**Gemeinde Wendtorf**  
Knüll 4, 24217 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister Otto Steffen,

wird zur Regelung der Straßenentwässerung gem. § 3 letzter Satz der Verbandssatzung des AZV und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt -

durch Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. Landeswassergesetz (LWG)

in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

folgender

## **Vertrag**

geschlossen:

### **Abschnitt I Straßenbenutzung § 1**

#### **Geltungsbereich des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Abwasseranlagen, durch die der AZV Straßen auf Grund der ihm eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen und Beschlüsse zwischen der Gemeinde und dem AZV über die Mitbenutzung von Straßen mit Ausnahme dinglicher Rechte.
- (2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch den Bau von Abwasseranlagen oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

## **§ 2**

### **Einräumung des Straßenbenutzungsrechts, Information**

- (1) Die Gemeinde gestattet dem AZV, Abwasseranlagen unentgeltlich in die in ihrer Baulast stehenden Straßen zu verlegen.
- (2) Die Gemeinde erteilt gleichzeitig nach § 28 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz ihre Zustimmung zur Verlegung von Abwasseranlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen, soweit ihr dieses Recht zusteht.
- (3) Der AZV und die Gemeinde haben die Pflicht sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig schriftlich zu informieren. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

## **§ 3**

### **Arbeiten des AZV an den Abwasseranlagen**

- (1) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der AZV, ob im Bereich der geplanten Abwasseranlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen, insbesondere solche für die Versorgung, verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt der AZV der Gemeinde rechtzeitig schriftlich an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.
- (2) Die Bauarbeiten sind durch den AZV so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (3) Der AZV zeigt der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung zeigt dies der AZV der Gemeinde schriftlich an. Dann kann auf Verlangen der Gemeinde eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden. Es gelten die Gewährleistungsfristen der VOB.
- (4) Der AZV verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Gewährleistungsfrist auftretende Mängel zu beseitigen, wenn der Mangel auf die Abwasseranlage oder Arbeiten hieran zurückzuführen ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel dem AZV unverzüglich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit der Abnahme. Soweit auf eine Besichtigung verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des AZV über die Beendigung der Arbeiten bzw. die Mängelbeseitigung.

## **§ 4**

### **Kosten für den Bau**

- (1) Die Kosten für den Bau von Abwasseranlagen, darunter fallen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau trägt der AZV, wenn er Abwasseranlagen in einer vorhandenen Straße baut, ohne dass die Gemeinde gleichzeitig Straßenbaumaßnahmen durchführt. § 13 bleibt hiervon unberührt.

Zu den vom AZV zu tragenden Kosten für den Bau gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Straße vor Verlegung der Abwasseranlagen,
  2. für evtl. aus Anlass der Baumaßnahme erforderliche Änderungen der Straße,
  3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
  4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
  5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
  6. für die Nachbesserungen und Mängelbeseitigung gem. § 3 Abs. 4 dieses Vertrages, soweit sie durch den Bau von Abwasseranlagen verursacht sind.
- (2) Die Kosten für den Bau der in ihrer Baulast stehenden Straßen, darunter fallen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau, trägt die Gemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Abwasseranlagen baut, ohne dass der AZV gleichzeitig Kanalbaumaßnahmen durchführt.

Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Zustandes der Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten einschließlich der Angleichung der Schachtabdeckungen nach der Erneuerung von Fahrbahndecken,
  2. für evtl. erforderliche Änderungen der Abwasseranlagen aus Anlass der Straßenbauarbeiten,
  3. zur Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
  4. zum Schutz der Abwasseranlagen, soweit sie durch den Bau der Straße verursacht sind.
- (3) Ist weder eine Abwasseranlage noch eine Straße vorhanden und werden beide erstmals hergestellt, trägt der AZV die Kosten der erstmaligen Herstellung seiner Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des Unterbaus der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen seiner Abwasseranlagen auf der Grundlage der dem AZV vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues ab Rohplanum.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend auch für die Fälle, in denen der AZV Straßenbauarbeiten der Gemeinde zum Anlass nimmt, an vorhandenen Abwasseranlagen Bauarbeiten vorzunehmen sowie für die Fälle, in denen die Gemeinde Bauarbeiten des AZV an Abwasseranlagen zum Anlass nimmt, an vorhandenen Straßen Straßenbauarbeiten vorzunehmen.
- (5) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. § 14 bleibt unberührt.

## **§ 5 Kosten für die Unterhaltung**

Jeder Vertragspartner erhält und unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

## **§ 6 Duldungspflicht**

Der AZV duldet die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des AZV gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 7 Freistellungspflicht des AZV**

Der AZV stellt die Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge des Baues, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Abwasseranlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 8 Beseitigung stillgelegter Abwasseranlagen**

Der AZV wird stillgelegte Abwasseranlagen oder -anlageteile nach deren Stilllegung beseitigen oder verfüllen.

## **§ 9 Benutzungsentgelt**

Die Benutzung der Straße durch Abwasseranlagen ist unentgeltlich.

## **§ 10 Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße**

- (1) Soll eine öffentliche Straße eingezogen oder das Eigentum des der Straße dienenden Grundstücks übertragen werden, so hat die Gemeinde den AZV hierüber schriftlich zu informieren. Die Gemeinde unterrichtet den AZV auch, sobald sie von einer beabsichtigten Umstufung einer Straße im Gemeindegebiet erfahren hat. Auf Verlangen des AZV hat die Gemeinde bei Grundstücken, auf denen sich Abwasseranlagen des AZV befinden, bevor sie das Grundstück an einen Dritten übereignet, zu Gunsten des AZV eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, welche den jeweiligen Eigentümer verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Abwasseranlagen des AZV zu dulden. Auf Verlangen des AZV ist die Gemeinde verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bewilligen.
- (2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihre Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Grundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der AZV.
- (3) Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der AZV keine Entschädigung.

## **Abschnitt II Straßenentwässerung**

### **§ 11**

#### **Erfüllung der Straßenentwässerungspflicht**

- (1) Der Gemeinde obliegt die Entwässerung der Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und der in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere der Gehwege, innerhalb der Ortsdurchfahrten. Der AZV ist verpflichtet, die Aufgabe der Straßenentwässerung insoweit für die Gemeinde zu erledigen. § 14 bleibt unberührt.
- (2) Für Straßen im Außenbereich und für Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, in denen eine Anlage zur ausschließlichen Entwässerung des Niederschlagswassers von den Straßen besteht, gelten die §§ 11 bis 15 nur, soweit die Gemeinde dies beantragt und der AZV dem zugestimmt hat.
- (3) Die Gemeinde übergibt dem AZV nach Abschluss dieses Vertrages eine Übersicht, für welche Straßen dem AZV die Erfüllung der Straßenentwässerung im Auftrag der Gemeinde obliegt. Diese Übersicht ist fortzuschreiben und jährlich dem AZV bis zum 30.09. vorzulegen.

### **§ 12**

#### **Investitionskosten der Straßenentwässerung**

- (1) Die Gemeinde zahlt dem AZV für den Bau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die auch zur Straßenentwässerung genutzt werden, einen Anteil in Höhe von 50 v.H. der aktivierungsfähigen Investitionskosten. Zu den aktivierungsfähigen Investitionskosten im Sinne von Satz 1 gehören alle Aufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung wie beispielsweise Baukosten, Planungs- und Entwurfskosten, Ingenieurgebühren, Grunderwerbskosten, Kosten für hydraulische Berechnungen usw.
- (2) Der Investitionskostenanteil ist fällig nach Abschluss der Maßnahme; spätestens einen Monat nach Vorlage der Abrechnung durch den AZV. Der AZV kann nach Baufortschritt anteilige Abschlagszahlungen von der Gemeinde verlangen.

### **§ 13**

#### **Entgelt für die Straßenentwässerung**

- (1) Die Gemeinde zahlt dem AZV ein Entgelt je m<sup>2</sup> zu entwässernde Straßenfläche und Jahr. Das Entgelt wird durch Beschluss der Versammlung auf der Grundlage der Kalkulation des AZV festgestellt. Über- und Unterdeckungen sind analog zu § 6 KAG auszugleichen. In die Kalkulation fließen sowohl Personal-, Sach- sowie Kalkulationskosten der Niederschlagswasserbeseitigung ein. Sofern Kosten nicht direkt der Straßenentwässerung zugeordnet werden können, erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der befestigten Flächen -jeweils zum Stand 30.09. des Vorjahres- auf die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen. Ausgenommen davon sind die kalkulatorischen Kosten für Grundstücke für RW-Behandlungsanlagen, RW-Behandlungsanlagen und RW-Haltungen, die stets im Verhältnis 50:50 aufzuteilen sind.

- (2) Die von den Gemeinden insgesamt an den AZV gezahlten Investitionskostenanteile (Baukostenzuschüsse) nach § 12 Abs. 1 werden vom AZV als beitragsähnliches Entgelt behandelt und zu Gunsten der Entgeltkalkulation aufgelöst, so dass hierfür Kalkulationskosten in Form von Abschreibungen und Zinsen nicht anfallen.
- (3) Das Entgelt ist fällig mit je einem Viertel am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres.

#### **§ 14 Straßenabläufe und Anschlussleitungen**

- (1) Gemäß § 3 der Verbandssatzung erfüllt der AZV die Aufgabe der Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden. Das bedeutet, der AZV betreibt, unterhält und verwaltet die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie die Anschlussleitungen von diesen bis zur Kanalleitung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 fließen in die Kalkulation gem. § 13 Abs. 1 ein.

#### **Abschnitt III Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Übertragung der Rechte und Pflichten durch den AZV**

Der AZV kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.

#### **§ 16 Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag kann von der Gemeinde mit einer Frist von 30 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 17 Änderungen des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch dem Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

### § 19

#### Überleitung von Verträgen, Rechte und Pflichten

- (1) Soweit die Gemeinde Verträge mit anderen Straßenbaulastträgern abgeschlossen hat, die den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Straßenentwässerung, betreffen, gehen die Rechte und Pflichten daraus auf den AZV über. Soweit eine formelle Übertragung oder Übernahme dieser Verträge auf den AZV erforderlich ist, wird die Gemeinde daran nach besten Kräften mitwirken. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde, darauf hinzuwirken, dass der andere Straßenbaulastträger der Auswechslung des Vertragspartners von der Gemeinde zum AZV zustimmt. Soweit eine Übertragung oder Übernahme nicht erfolgt, wird die Gemeinde die Rechte und Pflichten für den und im Sinne des AZV wahrnehmen.
- (2) Soweit der Gemeinde Recht und Pflichten aus gesetzlichen Bestimmungen zustehen oder obliegen, die den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Straßenentwässerung, betreffen, überträgt sie diese mit diesem Vertrag dem dies annehmenden AZV. Das gilt insbesondere für Ansprüche nach § 28 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz. Soweit Ansprüche nur von der Gemeinde geltend gemacht werden können, wird sie diese Ansprüche anstelle des AZV geltend machen.

### § 20

#### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 01.01.2009 in Kraft.

Schönkirchen, 17.5. AUG. 2011

*Heike Meus*

Verbandsvorsteherin

Wendtorf, den 05.05.2011



*Otto Hoffmann*  
Bürgermeister